

# Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 23. May 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Die den Ortsvorständen längst schon befohlene Beglaubigung der Unterschriften ihrer Amtsuntergebenen in Vollmachten, Citationen, Ausschreiben etc. wird zum Theil nicht nur nicht genau befolgt, sondern es ist auch schon der Fall vorgekommen, daß andere Personen als die Schultheissen etc. die Namen derselben unterschrieben, und auf diese Weise die Unterschriften der Amtsuntergebenen beglaubigt haben, was an und für sich schon ein Vergehen ist.

Sämtliche Ortsvorstände werden daher wiederholt auf die genaue Befolgung der bestehenden Anordnung — die Unterschriften ihrer Amtsuntergebenen in Vollmachten, Ausschreiben, Citationen etc. unter Beisezung des Tags, Monats und Jahrs zu beglaubigen — verwiesen und dabei bemerkt, daß jede Unterlassung dieser Beglaubigung künftig immer geübt werden wird.

Die Beisezung der Unterschriften von Ortsvorständen etc. durch andere Personen, wird nach den bestehenden Gesetzen als Fälschung bestraft werden.

Hierbei werden die Ortsvorstände noch weiter angewiesen, streng darauf zu halten, daß die an sie kommenden amtliche Schreiben, nur von ihnen selbst, ihren Amtsverwesern, oder Rathsschreibern eröffnet, und besorgt werden.

Hiernach c.

Calw, am 19. May 1827.

K. Oberamtsgericht,  
H. Sigel.

Es ist schon einigemal vorgekommen, daß Ortsvorstände unbefugterweise Original Urkunden aus ihrer Registratur an Privat-Personen verabfolgt haben.

Sollte künftig wieder ein Fall dieser Art vorkommen, und von einem Ortsvorstande, Rathsschreiber etc. eine Theilung, Inventur etc. in der Urschrift an eine Privat-Person hinaus gegeben werden, so hat derjenige, welcher eine solche Urkunde verabfolgt, neben der Ersatzleistung des dadurch entstandenen Schadens, eine Strafe von 10. Reichshallern zu erwarten.

Calw, am 19. May 1827.

K. Ober Amts Gericht.  
H. Sigel.Holzspronn. (Verscholle-  
ner.) Johann Jacob Wacker

von Holzsprunn ist seit vielen Jahren verschollen, und hätte, wenn er noch am Leben wäre, am 14. November 1820. das 70.ste Jahr zurückgelegt. Derselbe oder seine etwaige Leibes- Erben werden nun aufgefordert, sich binnen der gesetzlichen Frist von 90. Tagen bey dem Oberamtsgericht Calw zu melden, und ihre Ansprüche an das Vermögen des Verschollenen darzuthun, widrigenfalls er für todt angenommen, und sein Vermögen unter die bekannten Präsumtiv-Erben, landrechtlicher Ordnung nach vertheilt werden würde

So beschlossen, im K. Oberamtsgericht Calw am 17. May 1827.

Gerichts-Actuar.  
Lienhardt.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Calw.

Die Königliche Organisations Vollziehung-Comission hat vermög Decrets vom 6. April, d. J. in Betreff der diesjährigen Vornahme des Steuerfaz-Geschäftes Nachstehendes verfügt:

- 1.) der Steuerfaz, mit Einschluß der Ergänzung der Güterbücher, wird im Wesentlichen auf die bisher vorgeschriebene Weise (Commun-Ordnung, Kap. 5. Abschn. 7 — 9.) durch die Gerichts- und Amts-Notare unter Mitwirkung der Steuerfaz-Behörden vorgenommen. Insbesondere haben
- 2.) die Notare das Ab- und Zuschreiben oder die Einträge der aus den Inventur- und Theilungs-Akten, so wie aus den Contractbüchern ersichtlichen Besitz-Veränderungen in den Güterbüchern, unter Zuziehung zweyer Steuerfazer, zu besorgen, und

das vorgeschriebene Aenderungungs-Protokoll hierüber zu führen.

- 3.) Diejenigen Veränderungen, welche nicht die Person der Besitzer, sondern die Substanz der Güter betreffen, (Neubauten, Cultur-Veränderungen ic.) sind durch die Steuerfaz-Behörde zu erkundigen, und in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen, aus welchem der Notar die erforderlichen Einträge in die Güterbücher und in das Aenderungungs-Protokoll zu machen hat.

- 4.) Das auf solche Weise hergestellte Aenderungungs-Protokoll wird sofort der Steuerfaz-Behörde zugestellt, welche hiernach — erforderlichen Falls unter Beziehung des Verwaltungs-Actuars — das summarische Vermögens-Register (Cataster) zu berichtigen und den Steuerfaz ohne weitere Mitwirkung des Notars zu vollenden hat.

Hiernach haben sich die Steuerfaz-Behörden zu achten.

Calw den 19. May 1827.

K. Oberamt.

Oberamts-Verweser Schmid.

Unterreichenbach. (Verkauf eines Ofens.) Aus dem Pfarrhause in Unterreichenbach wird ein großer eiserner Kasten-Ofen von ungefähr 8.—9. Centner am

Montag den 28. d. M.

Vormittags 8. Uhr

von dem dortigen Schuldheissen Amte im Aufstreich verkauft werden, wobey sich die Kaufsliebhaber einfinden können.

Hirsau den 16. May 1827.

K. Cameralamt.

Leinach. (Güter Verkauf.) Dem Jakob Friederich Schwemle, Bürger und Schmidt dahier, wer-

den folgende Güterstücke dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt; als

1. Morgen 3. Brtl. 6. Rth. Wiesen, Altbulacher Markung, im Leinacher Thal oben an der Bulacher Brücke.
2. Morgen 2. Brtl. 6. Rth. Gras- und Baufeld, hiesiger Markung, am Ort gelegen; ferner:
3. Morgen 2. Brtl. 11. Rth. Wildfeld und Wald, oben an diesem Feld gelegen.

1. Morgen 2. Brtl. Grassfeld, Liebelsberger Markung, am Ort gelegen.

Die Verkaufshandlung ist auf Donnerstag den 31. May Vormittags 9. Uhr festgesetzt, wobei sich die Liebhaber bey unterzeichneter Stelle einzufinden wollen.

Den 11. May 1827.

Schuldheißenant.  
Schradny.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Neuenbürg.

Bekanntlich hatten bey der früheren auf den Abfich sich gründenden Ungelds-einrichtung die Ober und Unterungelder die Verpflichtung, auf das richtige Maas der Trinkgeschirre zu sehen.

Seit sie aufhörten, waren an manchen Orten die Wirthe in dieser Beziehung unbeaufsichtigt.

Wenn nun gleich das Oberamt seit 1822. aus Veranlassung der abgehaltenen Ruggerrichte, nicht unterlassen hat, die Ortsvorsteher darüber zu belehren, daß die Aufsicht über die Trinkgeschirre der Wirthe Gegenstand der Orts Polizey geworden sey und befohlen hat, jeder Ort solle sich die erforderlichen Gefäße zum Eichn der Trinkgeschirre an-

schaffen, auch schon 2. mal sämtliche Geschirre der Wirthe durch den Oberamtspfichtmeister untersuchen und mit einem rothen Eichzeichen versehen lies, so hat man dennoch wieder wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe bey diesem wichtigen Gegenstande ihrer Amts-Verwaltung Manches versäumen, man findet sich daher veranlaßt, folgendes aus den bestehenden Gesetzen besonders auszuheben, und zur genauesten Beobachtung einzuschärfen:

1.) Die Wirthe sollen keine andere, als gepfechtete Gefäße haben, damit jeder Gast wisse, bis auf welchen Punkt hin er das Gefäß gefüllt anzuprechen habe, jedes Gefäß muß bey voller Eiche noch unverschüttet getragen werden können, das Zeichen darf also nicht zu nahe am Rande seyn.

2.) Gläserne Bouteillen, Halbmaas, Schoppen und Halbschoppengläser können die Wirthe entweder gepfechtet kaufen, oder das in einem Hirschhorn bestehende Pfechtzeichen selbst einschleifen lassen, sie bleiben aber für jede unrichtige Pfechtung verantwortlich, weswegen sich jeder Wirth ein vom Pfechtamte geprüfetes und gestempelttes zinnernes, oder blechernes Eichgeschirr machen zu lassen hat, um die gläsernen Gefäße bey dem Einkaufe darnach untersuchen zu können.

3.) Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten ein solches gepfechtes Eichgeschirr anzuschaffen und eine eigene Person, ein Mitglied des Stadt oder Gemeinderaths mit dem Eichen und Bisirren der Trinkgeschirre der Wirthe zu beauftragen. Diese Visitatoren sind dahin zu instruiren, daß

a.) ein Trinkgeschirr seine richtige Eiche habe, wenn das eingefüllte Maas bis an den obern Rand des Grundstrichs des Pfechtzeichens gehe, und daß bey Bouteillen der nöthige Raum

- zum Pfropf frey zu lassen sey,
- b.) sie bey den Wirtchen alle gläserne Gefäße zu zerschlagen haben, bey denen das Pflanzzeichen nur um eine Decimallinie zu nieder stehe,
- c.) sie der Obrigkeit Anzeige zu machen haben, wenn sie das Eichzeichen um mehr als eine Decimallinie zu nieder finden, oder wenn sie Trinkgeschirr entdecken, die gar kein Pflanzzeichen haben;
- d.) sie jährlich 3. mal zu unbestimmten Zeiten die Visitation und Nachsichtung vorzunehmen und dafür zu fordern haben: für eine Maasbouteille 1. fr. für ein anderes Gefäß 3. fl., wofür sie sich aber selbst mit einem schmalen Sträbchen zu versehen haben, auf welchem ein Zoll in 10. Theile oder Linien eingetheilt ist;
- e.) sie jede Visitation, wann und bey wem sie geschehen, in ein eigenes Register eintragen sollen,
- f.) von den anzusehenden Strafen  $\frac{1}{3}$ . als Delationsgebühr erhalten.
- 4.) Die Ortsvorsteher und die Stadt und Gemeinderäthe haben folgende Strafen zu erkennen:
- a.) Wenn das Eichzeichen an einem gläsernen Gefäß über eine Decimallinie zu niedrig steht, für jedes fehlerhafte Gefäß von  $\frac{1}{2}$ . Schoppen 15fr.  
1. Schoppen 30fr.  
 $\frac{1}{2}$ . Maas 1fl.  
1. Maas 1fl. 30fr.
- b.) Wenn das Eichzeichen um 2. oder mehr Decimallinien zu nieder steht, das Doppelte des obigen Strafmaßes.
- e.) Wenn das Eichzeichen ganz fehlt, eine Strafe von 3. fl. neben dem Zerschlagen der fehlerhaften Geschirre.
- 5.) Sie haben sich die Register des Vi-

sitators von Zeit zu Zeit vorlegen zu lassen und namentlich variieren zu bemerken, wann sie Strafen erkannt haben.

Diese Anordnungen müssen bis zum 30. Junius d. J. in jeder Gemeinde ausgeführt seyn. Findet das Oberamt später bey irgend einer Veranlassung, daß dieses nicht der Fall ist, so wird der Ortsvorsteher unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen.

Neuenbürg, den 17. May 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

(Hiezu eine Beilage.)

Wegen dem Gestern hier abgehaltenen Jahrmarkt, folgen die Frucht und Victualienpreise erst das nächste Mal.